-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.07.2000

3. Instanz

Datum	16.05.2001

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg vom 26. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃ□ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Bewertung der vom KlÃ¤ger in der Zeit zwischen Januar 1976 und Dezember 1991 zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Leistungszuschlags bei der Regelaltersrente.

Der 1938 geborene KlÃ¤ger war vom 3. April 1962 bis 30. September 1997 beim VEB Chemiefaserwerk "F. E. " in P. bzw dessen Rechtsnachfolgerin, der N. GmbH, als Schlosser bzw Produktionsarbeiter beschÃ¤ftigt. In der TÃ¤tigkeit als Schlosser war er bis Dezember 1975 der sog BeschÃ¤ftigtengruppe 2, als Produktionsarbeiter ab Januar 1976 der sog BeschÃ¤ftigtengruppe 1 zugeordnet, wobei ihm jeweils ein Sozialversicherungsbeitrag iH von 30 % vom Lohn abgezogen wurde. Seit Oktober 1997 ist der KlÃ¤ger arbeitslos.

Bereits seit Dezember 1990 bezog der KlÃ¤ger Bergmannsvollrente, welche von der Beklagten mit Bescheid vom 19. November 1992 ab Januar 1992 umgewertet und als Rente fÃ¼r Bergleute wegen langjÃ¤hriger UntertagebeschÃ¤ftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres gezahlt wurde. Auf seinen Antrag auf KontenklÃ¤rung vom 2. April 1997 erteilte die Beklagte am 24. November 1997 einen Versicherungsverlauf und am 15. Dezember 1997 eine Auskunft Ã¼ber die HÃ¶he der erreichten Anwartschaft einer Regelaltersrente (errechneter monatlicher Rentenbetrag: 2.114,70 DM). Der Rentenauskunft war als "Anlage zum Bescheid vom 15. Dezember 1997" ein Versicherungsverlauf beigefÃ¼gt, in dem eine "Zusammenstellung der TÃ¤tigkeiten fÃ¼r den Leistungszuschlag" enthalten war, die die knappschaftlichen Zeiten zur Rentenversicherung im Beitrittsgebiet (3. April 1962 bis 31. Dezember 1996) ausweist und als fÃ¼r den Leistungszuschlag anrechenbar das Jahr 1992 (Januar bis Dezember) als stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage berÃ¼cksichtigt.

Nach RÃ¼ckfrage bei der N. GmbH erteilte die Beklagte am 7. Januar 1998 eine erneute "Rentenauskunft" Ã¼ber die HÃ¶he der erreichten Anwartschaft auf eine Regelaltersrente. Sie errechnete hierbei einen monatlichen Rentenbetrag iH von 2.112,41 DM. BeigefÃ¼gt war wiederum ein als "Anlage zum Bescheid vom 7. Januar 1998" bezeichneter Versicherungsverlauf, in welchem ebenfalls eine "Zusammenstellung der TÃ¤tigkeiten fÃ¼r den Leistungszuschlag" enthalten war. Hiernach waren als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung die Zeiten vom 3. April 1962 bis 30. September 1997 enthalten, die jedoch allesamt fÃ¼r den Leistungszuschlag nicht anrechenbar sein sollten. In einem Anschreiben vom selben Tage ist erlÃ¤utert, daÃ die UntertagetÃ¤tigkeit fÃ¼r das Jahr 1992 in "sonstige Arbeiten" geÃ¤ndert worden sei; die maschinelle Mitteilung des Arbeitgebers fÃ¼r 1992 sei falsch gewesen und noch nach altem Recht erfolgt. Insoweit habe die N. GmbH eine Korrektur vorgenommen. Ab Januar 1976 habe die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zwar zur BeschÃ¤ftigungsgruppe 1 im Chemiefaserwerk bzw bei der N. GmbH gehÃ¶rt. Die Zeiten in der BeschÃ¤ftigungsgruppe 1 seien nach DDR-Recht auch den Zeiten mit UntertagetÃ¤tigkeit gleichgestellt und anerkannt worden. So sei auf dieser Grundlage die Bergmannsvollrente bewilligt worden. FÃ¼r den neuen Rentenanspruch sei aber das SGB VI zugrunde zu legen. Hiernach erfolge die Gleichstellung nicht mehr, so daÃ die BeschÃ¤ftigung als "sonstige Arbeiten" auszuweisen sei. Die Bergmannsvollrente werde bis zum neuen Rentenanspruch gezahlt. Mit dem neuen Rentenanspruch entfalle auch der Leistungszuschlag fÃ¼r UntertagetÃ¤tigkeit.

Widerspruch, Klage und Berufung des KlÃ¤gers sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 1998; Urteil des SG vom 27. Oktober 1999; Urteil des LSG vom 26. Juli 2000). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Leistungszuschlags bei der Altersrente fÃ¼r den Zeitraum Januar 1976 bis Dezember 1991 gemÃ¤Ã Â§ 85 SGB VI nicht. Denn er habe zu keiner Zeit "stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage" iS des Â§ 61 Abs 1, Abs 2 Nr 1 bis 3 SGB VI ausgeÃ¼bt. Solche Arbeiten seien auch nicht in Anwendung des Â§ 254a SGB VI anzunehmen, wonach im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992

Ã¼berwiegend unter Tage ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeiten den stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage gleichgestellt wÃ¼rden. Der Begriff "Ã¼berwiegend unter Tage ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeiten" ergebe sich aus Â§ 41 der Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Rentenverordnung der DDR (1. DB RentV-DDR) vom 23. November 1979 â GBl DDR I S 413; die vom KlÃ¤ger Ã¼ber Tage zwischen 1976 und 1991 (bzw September 1997) als Produktionsarbeiter bei dem VEB Chemiefaserwerk "F. E. " in P. bzw bei der Rechtsnachfolgerin, der N. GmbH, ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten seien danach rentenrechtlich nicht gemÃ¤Ã Â§ 254a SGB VI zu berÃ¼cksichtigen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den Urteilen des BSG vom 30. Juni 1999 (B 8 KN 9/98 R â SozR 3-8575 Art 2 Â§ 6 Nr 1 â und B 8 KN 16/98 R â nicht verÃ¶ffentlicht). Diese Entscheidungen seien allein zu der Ã¼bergangsrechtlichen Regelung der weiteren Anwendung des Rentenrechts der ehemaligen DDR bis zum 31. Dezember 1995 nach Art 2 Â§ 6 RÃG ergangen. Eine verfassungskonforme und lÃ¼ckenausfÃ¼llende Auslegung wie in diesen Entscheidungen habe bei Anwendung des Â§ 254a SGB VI nicht stattzufinden.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger einen VerstoÃ gegen Â§Â§ 85, 254a SGB VI. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor: FÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung des Leistungszuschlags gemÃ¤Ã Â§ 85 SGB VI liege hinsichtlich der von ihm durchgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeit bei Â§ 254a SGB VI eine planwidrige LÃ¼cke vor. GemÃ¤Ã Â§ 248 SGB VI sei nÃ¤mlich fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung ausschlieÃlich die HÃ¶he des Versichertenbeitrages nach einem Beitragssatz maÃgeblich, wie er fÃ¼r die bergbauliche Versicherung Ã¼blich sei. Deswegen seien auch die nach DDR-Recht gleichgestellten TÃ¤tigkeiten als Ã¼berwiegend unter Tage ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeiten iS des Â§ 254a SGB VI anzusehen. Anderenfalls liefe diese Bestimmung leer; denn auch gemÃ¤Ã Â§ 61 Abs 2 Nr 1 iVm Abs 3 Nr 1 bis 3 SGB VI finde sich eine Gleichstellung mit Arbeiten, die stÃ¤ndig unter Tage ausgeÃ¼bt wÃ¼rden. Hiernach mÃ¼Ãten Ã¼berwiegend â dh mehr als 50 vH â der monatlich 18 Arbeitsschichten unter Tage verfahrene Schichten sein. Dies seien im Monat 18 x 12: 2 = 108 "Halbschichten"; in Â§ 41 Abs 3 bis 5 1. DB RentV-DDR seien unter BerÃ¼cksichtigung der 80 % Regelung ebenfalls 108 Schichten zu leisten. Seine â des KlÃ¤gers â Gleichbehandlung sei auch aus Art 3 GG geboten. Er sei nÃ¤mlich in gleicher Weise aufgrund seiner TÃ¤tigkeit im VEB Chemiefaserwerk "F. E. " in P. erheblichen beruflichen Belastungen ausgesetzt gewesen, wie dies bei unter Tage tÃ¤tigen Bergleuten der Fall sei. Ihm komme hinsichtlich der BerÃ¼cksichtigung seiner UntertagetÃ¤tigkeit auch Bestandsschutz zu. Er habe nÃ¤mlich seit Dezember 1990 Bergmannsvollrente erhalten; diese sei gemÃ¤Ã Â§ 307a SGB VI umgewertet und als Rente fÃ¼r Bergleute weitergezahlt worden. Dabei seien LeistungszuschlÃ¤ge fÃ¼r UntertagetÃ¤tigkeit berÃ¼cksichtigt worden; diese ZuschlÃ¤ge entsprÃ¤chen den ZuschlÃ¤gen gemÃ¤Ã Â§ 85 SGB VI nach zehn BeschÃ¤ftigungsjahren. Ein solcher Zuschlag nehme an einer Bestandsgarantie des Art 30 Abs 5 Einigungsvertrag (EinigVtr) teil.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg vom 26. Juli 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 27. Oktober 1999 sowie die

Bescheide der Beklagten vom 15. Dezember 1997 und 7. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Februar 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei Berechnung seiner Altersrente die Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1991 als UntertagetÃ¤tigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die zulÃ¤ssige Revision ist nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1991 als UntertagetÃ¤tigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Berechnung seiner Altersrente. Die Rentenauskunft der Beklagten vom 7. Januar 1998, die inhaltlich die Rentenauskunft vom 15. Dezember 1997 ersetzt hat, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 1998 ist rechtmÃ¤Ãig; dies hat das LSG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt.

Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daÃ die Beklagte mit ihrer Auskunft vom 7. Januar 1998 eine Regelung des Inhalts herbeifÃ¼hren wollte, daÃ die Versicherungszeiten des KlÃ¤gers ab Januar 1976 bei Berechnung der Altersrente nicht als UntertagetÃ¤tigkeiten anzuerkennen seien. Diesen Regelungswillen hat sie mit Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 1998 â versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung â ausdrÃ¼cklich bekrÃ¤ftigt (vgl hierzu BSG Urteil vom 18. April 1996 â 4 RA 36/94 â BSGE 78, 138, 140 = SozR 3-2600 Â§ 71 Nr 1 mwN). Auch wenn das Schreiben der Beklagten vom 7. Januar 1998 mit "Rentenauskunft â kein Rentenbescheid" Ã¼berschrieben ist, ist die darin enthaltene Mitteilung als Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach auÃen und damit als Verwaltungsakt (Â§ 31 Satz 1 SGB X) zu qualifizieren. Soweit hinsichtlich der Rentenauskunft selbst noch Zweifel an der VerwaltungsaktqualitÃ¤t bestehen kÃ¶nnten, werden diese durch das begleitende Anschreiben vom selben Tage ausgerÃ¤umt. Dort wird die in der Anlage Ã¼bersandte Rentenauskunft selbst als "neuer Bescheid" bezeichnet und ausgefÃ¼hrt, daÃ die UntertagetÃ¤tigkeit 1992 aufgrund einer korrigierten Einstufung durch den Arbeitgeber N. GmbH in "sonstige Arbeiten" verÃ¤ndert worden sei. Dieses Anschreiben enthÃ¤lt zudem die Regelung: "FÃ¼r den neuen Rentenanspruch ist das SGB I (richtig wohl: SGB VI) die Grundlage. Hier erfolgt diese Gleichstellung (der Zeiten in der BeschÃ¤ftigungsgruppe 1 nach DDR-Recht mit UntertagetÃ¤tigkeiten) nicht mehr. Deshalb wird diese TÃ¤tigkeit als sonstige Arbeiten ausgewiesen." Zugleich ist verbindlich angekÃ¼ndigt, daÃ mit dem neuen Rentenanspruch der bisherige Leistungszuschlag fÃ¼r die UntertagetÃ¤tigkeit entfallen werde.

GemÃ¤Ã Â§ 85 Abs 1 Satz 1 SGB VI erhalten Versicherte nach sechs Jahren "stÃ¤ndiger Arbeiten unter Tage" fÃ¼r jedes volle Jahr mit solchen Arbeiten zusÃ¤tzliche Entgeltpunkte (Leistungszuschlag), gestaffelt nach der Anzahl der Jahre mit solchen TÃ¤tigkeiten. GemÃ¤Ã Â§ 61 Abs 1 SGB VI sind "stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage" solche Arbeiten nach dem 31. Dezember 1967, die nach ihrer Natur ausschlieÃlich unter Tage ausgeÃ¼bt werden. GemÃ¤Ã den Abs 2 und 3 dieser Vorschrift werden solchen Arbeiten verschiedene dort genannte TÃ¤tigkeiten gleichgestellt. Wie das LSG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt hat und auch vom KlÃ¤ger nicht in Zweifel gezogen wird, sind die Voraussetzungen des Â§ 61 SGB VI beim KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt.

Auch unter BerÃ¼cksichtigung der fÃ¼r das Beitrittsgebiet geltenden Regelung des Â§ 254a SGB VI werden die Voraussetzungen des Â§ 85 SGB VI nicht erfÃ¼llt. Nach Â§ 254a SGB VI â als Sonderregelung zu Â§ 61 SGB VI â sind im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 Ã¼berwiegend unter Tage ausgeÃ¼bte Arbeiten "stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage".

Ausgehend vom Wortlaut des Â§ 254a SGB VI idF des Art 1 Nr 64 RÃG vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1606), in Kraft getreten am 1. Januar 1992 (Art 42 Abs 1 RÃG), werden nur diejenigen Arbeiten gleichgestellt, die Ã¼berwiegend unter Tage "ausgeÃ¼bt" worden sind. In der GesetzesbegrÃ¼ndung des RÃG, durch welches diese Vorschrift mit Wirkung zum 1. Januar 1992 in das SGB VI eingefÃ¼gt wurde, wird erlÃ¤utert, daÃ das Rentenrecht der ehemaligen DDR den Begriff der "stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage" nicht kennt, sondern den der Ã¼berwiegenden UntertagetÃ¤tigkeit. Da jedoch noch eine gewisse Vergleichbarkeit beider Begriffe gegeben sei, bestimme die Vorschrift, daÃ die nach DDR-Recht Ã¼berwiegend unter Tage "verrichteten" TÃ¤tigkeiten den stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage gleichstehen (BT-Drucks 12/405, S 126 zu Nr 60 = Â§ 254a SGB VI). Anders als bei dem zeitgleich als Art 2 RÃG erlassenen Ãbergangsrecht fÃ¼r Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, das ein eigenstÃ¤ndiges Gesetz neben dem SGB VI darstellt (vgl BSG Urteil vom 9. November 1999 â B 4 RA 54/98 R â SozR 3-8575 Art 2 Â§ 31 Nr 1, S 5 und jetzt auch Urteil vom 3. April 2001 â B 4 RA 2/00 R â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen), ist die dort in Â§ 23 Abs 2 enthaltene Definition der "UntertagetÃ¤tigkeit", die im wesentlichen dem modifizierten DDR-Recht (Â§ 41 Abs 1 Buchst a bis h, Â§ 41 Abs 3 bis 5 1. DB RentV-DDR) entspricht (vgl BT-Drucks 12/405, S 143 zu Â§ 23), in Â§ 254a SGB VI nicht Ã¼bernommen worden. Die Gleichstellung mit "stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage" ist vielmehr auf tatsÃ¤chlich Ã¼berwiegend unter Tage "ausgeÃ¼bte" TÃ¤tigkeiten beschrÃ¤nkt. Der KlÃ¤ger hat aber zu keiner Zeit unter Tage gearbeitet.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers enthÃ¤lt Â§ 254a SGB VI auch keine "planwidrige LÃ¼cke", die im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu schlieÃen wÃ¤re. Insbesondere aus den Entscheidungen des Senats vom 30. Juni 1999 â B 8 KN 9/98 R (SozR 3-8575 Art 2 Â§ 6 Nr 1) und B 8 KN 16/98 R â lÃ¤Ãt sich der Anspruch des KlÃ¤gers auf (hÃ¶here) Bewertung der streitigen Beitragszeiten iS eines Leistungszuschlags gemÃ¤Ã Â§ 85 Abs 1 Satz 1 SGB VI nicht herleiten. Diese Urteile, denen zufolge die ZugehÃ¶rigkeit zur BeschÃ¤ftigtengruppe 1 beim VEB Chemiefaserwerk "F. E. " den Versicherten einen

Anspruch auf GewÃ¤hrung der (Ã¼bergangsrechtlichen) Bergmannsvollrente gemÃ¤Ã Art 2 Â§ 6 RÃG verschaffte (Gleichstellung mit den aus vorgenannter Vorschrift originÃ¤r Anspruchsberechtigten), kÃ¶nnen nicht iS der Gleichstellung der TÃ¤tigkeit in der BeschÃ¤ftigtengruppe 1 mit einer Ã¼berwiegend unter Tage ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit iS des Â§ 254a SGB VI im Hinblick auf die GewÃ¤hrung einer SGB VI-Rente Ã¼bertragen werden.

In den vorgenannten Senatsentscheidungen vom 30. Juni 1999 ist ausgefÃ¼hrt, daÃ (bei Art 2 Â§ 6 Abs 1 Nr 2 RÃG) eine GesetzeslÃ¼cke vorliege, weil eine der Anlage 5 Nr 4a der "Vereinbarung 1989" entsprechende Regelung fehle. Hier habe der Gesetzgeber das Art 2 RÃG zugrundeliegende und in Art 30 Abs 5 EinigVtr vorgegebene Regelungsprogramm, allem Anschein nach ohne sich dessen bewuÃt zu sein und ohne daÃ dafÃ¼r ein sachlicher Grund erkennbar wÃ¤re, nur unvollstÃ¤ndig umgesetzt. Diese LÃ¼cke sei unter BerÃ¼cksichtigung des einschlÃ¤gigen Verfassungsrechts in ergÃ¤nzender Auslegung dahin zu schlieÃen, daÃ unter den Voraussetzungen der Anlage 5 Nr 4a der "Vereinbarung 1989" TÃ¤tigkeiten in der BeschÃ¤ftigtengruppe 1 mit UntertagetÃ¤tigkeiten (definiert in Art 2 Â§ 23 RÃG) gleichgestellt seien, ebenso wie Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung mit der Wartezeit einer bergbaulichen Versicherung. Nach Art 30 Abs 5 Satz 2 Nr 2 EinigVtr sei mit Blick auf das zu erlassende RÃG (Art 30 Abs 5 Satz 1 und 3 EinigVtr) dem Gesetzgeber des vereinten Deutschland aufgegeben worden, fÃ¼r Personen, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 (Frist im RÃG verlÃ¤ngert bis zum 31. Dezember 1996) beginne, eine Rente auch dann zu bewilligen, wenn am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Art 3 des EinigVtr genannten Gebiet ein Rentenanspruch bestanden habe. Dabei bringe Art 30 Abs 5 Satz 2 Nr 1 und 2 EinigVtr zum Ausdruck, daÃ sowohl die RentenhÃ¶he (Nr 1) als auch die Voraussetzungen fÃ¼r die RentenansprÃ¼che (Nr 2) bei ZugÃ¤ngen bis zum 30. Juni 1995 unter FortfÃ¼hrung des bis 30. Juni 1990 geltenden Rentenrechts der DDR festzustellen seien. Der EinigVtr enthalte damit in Art 30 Abs 5 fÃ¼r die "rentennahen" Anwartschaftsberechtigten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der DDR eine doppelte Garantie â die des Zahlbetrags (Nr 1) und die der Rentenart (Nr 2). In ErfÃ¼llung der Ã¼bernommenen Verpflichtung habe der Gesetzgeber mit Art 2 RÃG fÃ¼r eine Ãbergangszeit, die zugunsten der Betroffenen auf RentenneuzugÃ¤nge bis 31. Dezember 1996 ausgedehnt worden sei (Art 2 Â§ 1 Abs 1 Nr 3 RÃG), ein eigenstÃ¤ndiges Gesetz geschaffen.

Aus diesen AusfÃ¼hrungen des Senats wird deutlich, daÃ lediglich in der Ãbergangszeit bei Eintritt eines Leistungsfalls durch Art 30 EinigVtr Garantien des Gesetzgebers zu beachten waren, die Rentenzahlbetrag und Rentenart betrafen. Der Gesetzgeber des EinigVtr hatte bereits Ã¶ffentlich-rechtliche subjektive Rechtspositionen eingerÃ¤umt, die der Gesetzgeber des RÃG ohne VerfassungsverstoÃ nicht mehr oder nur unter den von der Rechtsprechung des BVerfG umrissenen Voraussetzungen entziehen oder auch nur kÃ¼rzen durfte. In einer solchen von Art 14 GG geschÃ¼tzten Position befindet sich der KlÃ¤ger nicht: FÃ¼r ihn geht es um die BerÃ¼cksichtigung eines Leistungszuschlages bei einer noch ausstehenden Regelaltersrente, die alleinnach den Vorschriften des SGB VI

(SGB VI-Rente) bemessen wird. Eine Ã¼bergangsrechtliche Bestandsgarantie, wie sie Gegenstand der Senatsurteile vom 30. Juni 1999 war, schÃ¼tzt den KlÃ¤ger nicht mehr.

Bei der Konkretisierung der Rentenanwartschaften des KlÃ¤gers fÃ¼r eine Altersrente finden mithin ausschlieÃlich SGB VI-Vorschriften Anwendung. Da die Voraussetzungen der Â§Â§ 61, 254a SGB VI in seiner Person nicht vorliegen, er vielmehr nie unter Tage tÃ¤tig war und auch nicht TÃ¤tigkeiten iS des Â§ 61 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGB VI ausgefÃ¼hrt hat, kann er â wie die Beklagte im KontenklÃ¤rungsverfahren bescheidmÃ¤Ãig festgestellt hat â Entgeltpunkte fÃ¼r stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag) iS des Â§ 85 Abs 1 Satz 1 SGB VI nicht erhalten.

Soweit nach dem Recht der DDR Versicherungszeiten auÃerhalb des Bergbaus bei der Rentenberechnung der Bergmannsvollrente berÃ¼cksichtigt wurden, wird das Vertrauen des Rentenberechtigten in den Fortbestand der Bergmannsvollrente in ihrer bisherigen HÃ¶he (allein) durch die Regelung des Â§ 315a SGB VI, den sog "AuffÃ¼llbetrag", geschÃ¼tzt (vgl hierzu Senatsurteil vom 25. Mai 2000 â B 8 KN 4/99 R â SozR 3-2600 Â§ 302a Nr 1). Auch der KlÃ¤ger hat zunÃ¤chst eine Bergmannsvollrente bezogen, welche von der Beklagten mit Bescheid von November 1992 ab Januar 1992 gemÃ¤Ã Â§ 307a SGB VI umgewertet und als Rente fÃ¼r Bergleute nach Â§ 45 Abs 3 SGB VI wegen langjÃ¤hriger UntertagebeschÃ¤ftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres gezahlt wurde. Der Anspruch auf diese Bestandsrente besteht unverÃ¤ndert fort; der Zahlbetrag ist durch Â§ 315a SGB VI geschÃ¼tzt. Der Schutz durch diesen sog "AuffÃ¼llbetrag" entspricht im systematischen Vergleich der fortgefÃ¼hrten Bergmannsvollrente eines Zugangsrentners nach Art 2 RÃG (vgl Senatsurteil vom 25. Mai 2000 â aaO). Ein darÃ¼ber hinausgehender Schutz fÃ¼r eine noch zu berechnende Altersrente nach den Vorschriften des SGB VI besteht nicht. Eine nach dem 31. Dezember 1996 zu berechnende reine SGB VI-Rente ist nach denselben rechtlichen Voraussetzungen zu berechnen, wie sie auch fÃ¼r Versicherte festgeschrieben sind, die ihre beruflichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in den alten BundeslÃ¤ndern erfÃ¼llt haben.

Da â soweit einheitlich SGB VI gilt â allein die tatsÃ¤chliche Arbeit unter Tage maÃgebend ist, so daÃ eine Gleichstellung anderer TÃ¤tigkeiten nicht (mehr) in Betracht kommt, scheidet auch ein VerstoÃ dieser Regelung gegen das Gebot der Gleichbehandlung nach Art 3 GG aus. Darauf, daÃ der KlÃ¤ger mÃ¶glicherweise "in zumindest Ã¤hnlicher Weise" beruflichen Belastungen ausgesetzt war, wie die unter Tage tÃ¤tigen Bergleute, kann weder zu einer an Art 3 Abs 1 GG orientierten anderen Auslegung des Â§ 254a SGB VI fÃ¼hren noch begegnet dies im Hinblick auf Art 14 Abs 1 GG verfassungsrechtlichen Bedenken.

Soweit der KlÃ¤ger meint, gemÃ¤Ã Â§ 248 SGB VI sei fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von Beitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung ausschlieÃlich die HÃ¶he des versicherten Beitrags nach einem Beitragssatz wie fÃ¼r die bergbauliche Versicherung maÃgeblich, so daÃ auch die Beitragsentrichtung fÃ¼r ihn in der streitigen Zeit nach einem Beitragssatz von 30 vH eine

Rentenversicherung nach knappschaftlichen Kriterien indiziere, kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden. Der Regelung des Â§ 248 Abs 4 Satz 1 SGB VI, wonach die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet abweichend von den Vorschriften des Dritten Kapitels (Â§Â§ 125 ff SGB VI) der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden, wenn fÃ¼r die versicherte BeschÃ¤ftigung BeitrÃ¤ge nach einem Beitragssatz fÃ¼r bergbaulich Versicherte gezahlt worden sind, kann lediglich eine Bedeutung bezÃ¼glich der Zuordnung von Beitragszeiten in AbhÃ¤ngigkeit des Beitragssatzes beigemessen werden. Mithin besagt die Orientierung am Beitragssatz bezogen auf den KlÃ¤ger nur, daÃ Beitragszeiten mit einem Beitragssatz iH von 30 vH der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind. Â§ 248 Abs 4 Satz 1 SGB VI ist allein als Sondervorschrift zu Â§Â§ 137, 138 SGB VI (Regelung der in der Knappschaft Versicherten sowie der knappschaftlichen Betriebe) zu verstehen (Polster in KassKomm, Stand MÃ¤rz 1996, RdNr 64 zu Â§ 248 SGB VI; Verbandskomm, Stand Januar 2001, Â§ 248 SGB VI Anm 5; Busch, KompaÃ 1993, 367, 370). Zu Â§ 85 Abs 1 Satz 1 SGB VI â Regelung eines Leistungszuschlages fÃ¼r stÃ¤ndige Arbeiten unter Tage â trifft Â§ 248 SGB VI hingegen keine besondere Regelung. Im Ã¼brigen bleibt darauf hinzuweisen, daÃ der KlÃ¤ger durch die Zuordnung seiner Zeiten im Beitrittsgebiet zur knappschaftlichen Rentenversicherung den Vorteil eines hÃ¶heren Rentenartfaktors bei seiner Altersrente, nÃ¤mlich 1,3333 (Â§ 82 SGB VI) â anstatt 1,0 (Â§ 67 SGB VI) in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung â hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024